

GARTENSTADTHAAN

DIE BÜRGERMEISTERIN

Amtsblatt

Nr. 26 vom 15.10.2020

1./ Bekanntmachung der Stadt Haan

hier: Bekanntmachung der Allgemeinverfügung der Stadt Haan vom 15.10.2020 zur Aufhebung der Allgemeinverfügung vom 13.10.2020 –
Amtsblatt der Stadt Haan Nummer 25 -

2./ Bekanntmachung zur Bauleitplanung der Stadt Haan

Betreff: Aufstellung der 6. Änderung des Bebauungsplans Nr. 16 „nördliche Flemingstraße“ als Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13a BauGB
hier: Öffentliche Auslegung, § 3 (2) BauGB



Amtsblatt der Stadt Haan. Herausgeber: Die Bürgermeisterin der Stadt Haan, Kaiserstraße 85, 42781 Haan, ☎ 02129 / 911-0, ✉ 02129 / 911-603. Verantwortlich für den Inhalt: Haupt- u. Personalamt.
Das Amtsblatt erscheint in unregelmäßigen Abständen und ist gegen eine Gebühr von 1,00 € (Einzelausgabe) bzw. 20,00 € (Jahresabonnement) –jeweils zzgl. Zustellung- beim Haupt- u. Personalamt erhältlich sowie unter www.haan.de einzusehen.

1./

**Allgemeinverfügung der Stadt Haan
vom 15.10.2020
zur Aufhebung der Allgemeinverfügung vom 13.10.2020
- Amtsblatt der Stadt Haan Nummer 25 -**

Mit Allgemeinverfügung vom 13.10.2020 (Amtsblatt der Stadt Haan Nummer 25 vom 13.03.2020) hatte die Stadt Haan eine Anordnung von zusätzlichen Schutzmaßnahmen im Rahmen regionaler Anpassungen an das Infektionsgeschehen bei 7-Tages-Inzidenz-Werten von 35 bzw. 50 getroffen. Inzwischen hat der Kreis Mettmann mit Wirkung zum 15. 03. 2020 eine Allgemeinverfügung vom 14. 10. 2020 zur Verhütung und Bekämpfung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 erlassen.

https://www.kreis-mettmann.de/media/custom/2023_7254_1.PDF?1602683984

Diese Allgemeinverfügung übernimmt weitestgehend den Inhalt der städtischen Allgemeinverfügung und ist dieser übergeordnet. Daher wird diese Allgemeinverfügung mit Wirkung zum Ablauf des 14.03.2020 aufgehoben.

Haan, 15. Oktober 2020



In Vertretung
Engin Alparslan
1. und Techn. Beigeordneter

2./

Bekanntmachung zur Bauleitplanung der Stadt Haan

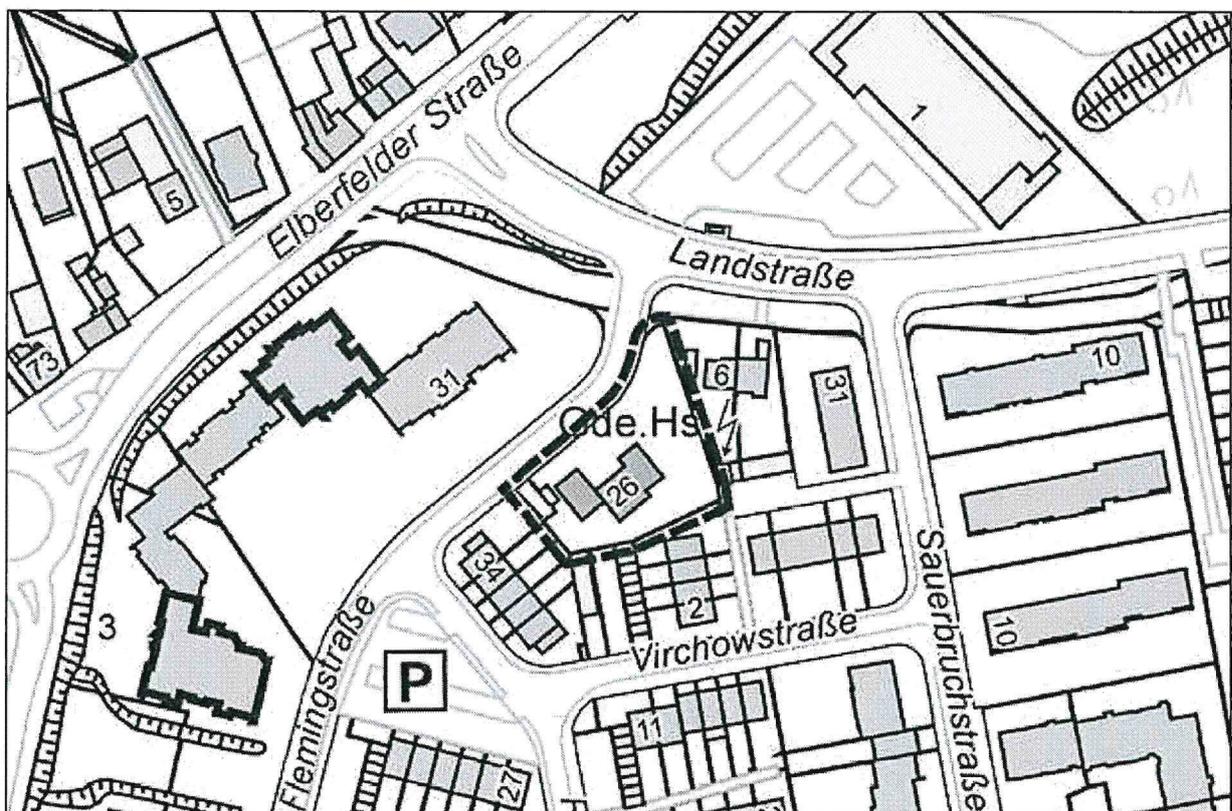
Betreff: Aufstellung der 6. Änderung des Bebauungsplans Nr. 16 "nördliche Flemingstraße" als Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13a BauGB
hier: Öffentliche Auslegung, § 3 (2) BauGB

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Umwelt und Verkehr des Rates der Stadt Haan hat am 08.10.2020 folgenden Beschluss gefasst:

„1. Dem Entwurf der 6. Änderung des Bebauungsplans Nr. 16 „nördliche Flemingstraße“ in der Fassung vom 08.10.2020 mit seiner Begründung in der Fassung vom 08.10.2020 unter Einbeziehung der im Antrag der GAL-Fraktion formulierten Ergänzungen wird zugestimmt. Das Plangebiet liegt in Haan-Ost, an der Einmündung der Flemingstraße in die Landstraße. Es umfasst die Flurstücke 500 und 501 in der Flur 11, Gemarkung Haan. Die genaue Festlegung des räumlichen Geltungsbereiches erfolgt durch die Planzeichnung.

2. Der beschlossene Entwurf mit seiner Begründung ist gemäß § 3 (2) BauGB in Verbindung mit § 13a bzw. § 13 BauGB öffentlich auszulegen.“

Lage des Plangebiets zur 6. Änderung des Bebauungsplans Nr. 16 "nördliche Flemingstraße"



© Geobasisdaten Kreis Mettmann

ohne Maßstab

Ziel der Bauleitplanung ist die Realisierung eines Mehrfamilienwohngebäudes im geförderten Wohnungsbau auf dem Grundstück Flemingstraße 26 in Haan. Der Flächennutzungsplan wird im Rahmen der Berichtigung gem. § 13a (2) Nr. 2 BauGB angepasst.

Gemäß § 13a BauGB i.V.m. § 13 BauGB wird darauf hingewiesen, dass von der Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB abgesehen wird. Nach Einschätzung der Stadt Haan wesentliche, umweltbezogene Stellungnahmen liegen nicht vor.

Die öffentliche Auslegung des Bauleitplanentwurfs mit seiner Begründung erfolgt in der Zeit
vom 26.10.2020 bis zum 27.11.2020

im Flur des Amtes für Stadtplanung und Bauaufsicht, Verwaltungsgebäude Alleestraße 8, 1. Obergeschoss rechts. Weitere Auskünfte erhalten Sie zudem im Amt für Stadtplanung und Bauaufsicht der Stadt Haan, Zimmer 108, im vorgenannten Verwaltungsgebäude.

Während folgender Stunden kann Einsicht in die Planunterlagen genommen werden:

- Montag, Mittwoch, Donnerstag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 15.30 Uhr,
- Dienstag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr,
- Freitag von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr.

Die Unterlagen können unter <http://www.haan.de/aktuelle-Beteiligungen> auch auf der Homepage der Stadt Haan und hier unter „öffentliche Auslegungen“ nach § 3 (2) BauGB, BP Nr. 16, 6. Änderung eingesehen werden.

Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift im Amt für Stadtplanung und Bauaufsicht, Alleestraße 8, 42781 Haan abgegeben oder an planungsamt@stadt-haan.de versendet werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Ich bestätige, dass

- der Beschluss zur öffentlichen Auslegung des Bauleitplanentwurfs ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und dass
- der Wortlaut des vorgenannten Beschlusstextes mit dem Beschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung, Umwelt und Verkehr des Rates der Stadt Haan zur öffentlichen Auslegung des Bauleitplanentwurfs mit seiner Begründung übereinstimmt.

Der vorstehende Beschluss, den der Ausschuss für Stadtentwicklung, Umwelt und Verkehr des Rates der Stadt Haan am 08.10.2020 gefasst hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Haan, den 14.10.2020

i. V. Engin Alparslan
1. und Techn. Beigeordneter